

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 4.

Sonntag den 14. Januar 1844.

Es gibt manche Blumen auf dieser Welt, die überirdischen Ursprungs sind, die in diesem Klima nicht wohl gedeihen, und eigentliche Herolde, rufende Boten eines bessern Daseyns sind.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. Die Schultheißenämter Bittensfeld, Birkmannsweiler, Bürg, Breuningsweiler, Großheppach, Hochberg, Hochdorf, Hohenacker, Korb, Neckarrens, Rettersburg, Schwaibheim, Waiblingen und Winnenden haben die Besitzer derjenigen Güterparcellen, welche sich vom 1. Juli 1840/43 verändert haben, vorzuführen, und ihnen ernstlich aufzugeben, von solchen Veränderungen, die bereits durch befähigte Geometer vermessen, aber darüber noch keine Handriffe beigebracht sind, diese in möglichster Bälde beizubringen, zugleich sind aber auch die Geometer, welche noch mit der Lieferung der Handriffe und Mess-Urkunden im Rückstand sind, anzuhalten, solche ohne Verzug, und bei Vermeidung der Richtigstellung auf ihre Kosten zu liefern.

Den 11. Januar 1844.

K. Oberamt. Wirth.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Fruchtbeifuhr-Record.

Die Beifuhr von 51 Scheffel 4 Simri 3 Vierling Gölfrüchte von Bittensfeld auf den Cameralkasten zu Waiblingen, wird bis Mittwoch den 17. d. Mts. Mittags 11 Uhr auf der Cameralamts-Canzlei veraccordirt werden, wozu sich die Liebhaber einfinden wollen.

Den 12. Janr. 1844.

K. Cameral-Amt.
Keller.

Stetten im Remsthal.

(Stamm- und Brennholz-Verkauf.)

In dem hofammerlichen Walde Eglisweiler zwischen den Weilern Krummhardt und Baach, gelegen, werden

Donnerstag den 18. d. M.,

von Morgens 10 Uhr an,

2 eichene Blöcke, je 20' lang bei 16" und 23" mittlerem Durchmesser,

5 Klafter eichenes,
19 1/2 — buchenes,
1 — birkenes Brennholz,

75 eichenes,
725 buchenes,
100 birkenes,
100 gemischte Wellen und
50 Stück Puzkreisach,

gegen baare Bezahlung auf dem Plage im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, wozu man die Liebhaber hiemit einladet.

Bei ungünstiger Witterung oder bedeutender Kälte findet die Versteigerung in der Schenke von Georg Bäder in Krummhardt statt.

Den 12. Janr. 1844.

K. Hof-Cameral-Amt.

Privat-Bekanntmachungen.

Waiblingen. Bei mir kann man Krenweiden wieder haben, das 100 zu 8 Kr.
Joh. Georg Böhringer.

Winnenden. Aus der Verlassenschaft der verstorbenen Hofrätin Canzleiter wird ver-auctionirt werden zu Winnenden, am **Mittwoch den 17. d. Mts.**

Bücher, Messing, Kupfer, Zinn-, Eisen-, Blech- und anderes Küchen-Geschirr, Schreinwerk, gemeiner Hausrath, Faß- und Band-Geschirr, gedörrte Zwetschgen; am **Donnerstag den 18. dieses:** Viel Silbergeschirr, etwas Gold, Kleider und viele Betten.

Die löblichen Schultheißen-Aemter werden ersucht, vorkstehendes in ihren Gemeinden aus-rufen und bekannt machen, und die Gebühren der Ausrufer erheben zu lassen von **Amtspfleger Barchet.**

Neckarrens.

Fahrniß- und Waaren-Lager-Verkauf. In dem Hause des Kaufmann Herzog dahier, wird am Montag den 22. Januar. d. J. und die folgenden Tage: je Morgens 8 Uhr an, eine Fahrniß-Versteigerung gegen baare Be-zahlung abgehalten werden, wobei vorkommt: Bettgewand, Leinwand, Küchen-Geschirr, Schreinwerk, Faß- und Band-Geschirr, ge-meiner Hausrath, einige Aimer Wein und Most, allerlei Vorrath und viele Laden-Waaren.

Der Verkauf der vielen Fäßer findet am **Mittwoch den 24. d. M. Nachmittags 1 Uhr** statt.

Waiblingen. Unterzeichneter hat Pfleg-schafts-Geld 230 fl. sogleich oder bis Lichtmesß zum ausleihen. **Maier Siebmacher.**

Waiblingen.

(Güter-Verkauf.)

Unterzeichneter ist Willens nachstehende Güter zu verkaufen:

Ungefähr 3 1/2 Britl. Acker auf der Korber-höh mit 34 im schönsten Wachsthum stehen-den Aepfel und Birnbäumen; 2 Britl. Acker im Mittelerngrund Dinkelfeld, 1 Mrgn. Garten im Sämann, welcher auch zur Hälfte abgegeben wird.

Der Verkauf findet heute Abend um 4 Uhr im Döfen dahier statt, wozu die Liebhaber eingeladen werden

Den 9. Janr. 1844.

Daniel Letters,
Schuhmacher Ober-Zunftmeister.

Waiblingen. Wagner Braun hat aus einer Pflegschaft 300 fl. gegen gesetzliche Si-cherheit auszuleihen.

Neustadt. (Mose Antrag.)

Aus der Verlassenschafts-Masse des alt Johs. Falkenstein sind 3 Aimer Most, von Brat- und Säubirn, dem Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber hierzu können mit jung Johs. Falkenstein einen Kauf abschließen.

Waiblingen. Gegen gesetzliche Sicherheit sind bis nächst Lichtmesß 150 fl. zum Ausleihen parat bei

Christian Spach, Hutmacher.

Waiblingen. Unterzeichneter hat 120 fl Pflegschafts-Geld bis Lichtmesß zum Ausleihen parat.

Jakob Pfander.

Fortsetzung der Gesinde-Ordnung.

S. 38.

Beföstigung.

Wenn dem Gesinde Kost versprochen ist, so muß solche nach Gebrauch und unverdorben und bis zur Sättigung verabreicht werden.

Geistiges Getränke kann das Gesinde nur auf besondere Vertrags-Bestimmung oder bei anstrengenden Geschäften, z. B. der Erndte, an-sprechen.

Im Zweifelsfall, ob ein Diensthote Beföstigung verlangen könne, ist derjenige Diensthote dazu berechtigt, welcher auch die Wohnung im Hause der Herrschaft hat.

S. 39.

Bekleidung.

Kleidungsstücke oder Livree kann das Gesinde nur dann verlangen, wenn die Herrschaft sie ausdrücklich versprochen hat.

S. 40.

Fortsetzung.

Wenn Livree überhaupt ohne Bestimmung der einzelnen Stücke versprochen wurde, so muß der Livree-Bediene einen Hut, einen Rock, eine Weste und ein Paar Beinkleider, der Kut-scher oder Reitknecht noch überdieß ein Paar Stiefel und einen Stallkittel bekommen.

S. 41.

Fortsetzung.

Die Livree fällt nach Ablauf der bestimmten Dienstzeit dem Bedienten eigenthümlich zu.

Jedoch ist diesem nach seiner Entlassung nicht erlaubt, die verdiente Livree unverändert, als solche, mit ihren Abzeichen fortzutragen.

§. 42.

Staats-Livree.

Wird außer der Livree noch besondere Staats-Livree (worunter auch Mäntel und Kutscherpelze begriffen sind) gegeben, so hat der Bediente auf diese keinen Anspruch.

§. 43.

Sorge für krankes Gesinde.

Bei geringeren Krankheitsfällen, welche nicht über 8 Tage dauern und nicht durch grobes Verschulden des Diensthboten herbeigeführt worden sind, hat derselbe zwar die Kosten der Aerzte und Apotheker zu übernehmen, jedoch von der Dienstherrschaft unentgeltliche Verpflegung und Verköstigung zu erwarten.

§. 44.

Fortsetzung.

In Krankheitsfällen von längerer Dauer, welche dem Gesinde durch den Dienst oder durch grobe Fahrlässigkeit der Dienstherrschaft zugezogen worden sind, hat Letztere die Kosten für Verpflegung und Heilung zu tragen, ohne dafür am Lohn etwas abzuziehen zu dürfen.

§. 45.

Fortsetzung.

Weitere Ansprüche, welche dem Gesinde nach den Gesetzen gegen die Dienstherrschaft zustehen, wenn durch Verschulden derselben dem Ersteren größere — oder über die Dienstzeit hinausdauernde Unglücksfälle zugestoßen sind, bleiben ihm überdies vorbehalten.

§. 46.

Fortsetzung.

Bei Krankheitsfällen des Diensthboten von längerer Dauer, welche nicht erweislich durch Dienstverrichtungen oder Verschulden der Dienstherrschaft entstanden sind, ist die Letztere nur so lange, und nicht über 8 Tage die Verpflegung zu bestreiten schuldig, bis die Verwandten des Erkrankten oder die Obrigkeit die Fürsorge übernommen haben.

§. 47.

Fortsetzung.

Einen Ersatz des — ihr durch solche Verpflegung (§. 46) verursachten Aufwandes kann die Dienstherrschaft nur dann von dem Diensthboten fordern, wenn dieser die Krankheit oder das Gebrechen durch sein eigenes Verschulden sich zugezogen hat.

§. 48.

Haftung für das Gesinde.

Für den — vom Gesinde einem Dritten zu-

gefügten Schaden in der Regel nur das Erste-re, nicht die Dienstherrschaft verbindlich.

§. 49.

Fortsetzung.

Wer aber wissentlich geschehen läßt, daß sein Gesinde einem Andern Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gesindes angesehen und muß für entstandenen Schaden haften.

§. 50.

Fortsetzung.

Derjenige, der zu Vollführung eines Geschäfts sich seiner Diensthboten bedient, hat zwar für jeden durch die Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit derselben einem Dritten verursachten Schaden zu haften, ihm bleibt aber der Rückgriff an den Diensthboten vorbehalten.

§. 51.

Fortsetzung.

Die Dienstherrschaft ist nicht schuldig, für die — von ihrem Gesinde auf ihren Namen contrahirten Schulden zu haften, es sey denn, daß eine stillschweigende oder ausdrückliche Einwilligung dazu erwiesen würde.

Von Auflösung des Dienst-Vertrags.

§. 52.

Ohne rechtmäßige, in gegenwärtiger Ordnung bestimmte, oder durch Uebereinkunft festgesetzte Ursache kann ein Dienst-Vertrag einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 53.

Aufkündigung auf den Ablauf der Dienstzeit.

Vier Wochen vor dem Ablauf der bedungenen Dienstzeit hat die Herrschaft oder der Diensthbote, welcher den Vertrag nicht fortsetzen will, den andern Theil davon in Kenntniß zu setzen.

Geschieht von keinem Theil eine Aufkündigung, so wird angenommen, daß der Contract auf die so eben abgelaufene jüngste Dienstzeit erneuert seye.

§. 54.

Fortsetzung.

Würde aber ein Theil, ohne vorangegangene Aufkündigung, die Fortsetzung des Contracts nach dem Ablauf der Dienstzeit verweigern, so hat er den andern Theil mit sechsöchigem Lohnbetrag, jedoch ohne Kost, zu entschädigen.

§. 55.

F o r t s e t z u n g.

Ueber die geschehene Aufkündigung kann jeder Theil vom andern ein schriftliches Zeugniß fordern.

§. 56.

Aufkündigung während der Dienstzeit vor deren Ablauf.

Vor dem Ablauf der bedungenen Dienstzeit kann der Dienst aufgekündigt und nach 4 Wochen aufgelöst werden.

a) Vom Diensthoten.

- 1) Wenn die Herrschaft den Diensthoten un- verdient und zu wiederholtenmalen erwie- senermaßen beschimpft;
- 2) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn oder das Kostgeld auf die festgesetzten Ter- mine, auf Anfordern nicht bezahlt;

- 3) wenn das Gesinde durch Krankheit zu Fort- setzung der versprochenen Dienste erwiesener- maßen unfähig wird;
- 4) wenn der Tod eines Verwandten des Dienst- boten, oder solche amtlich beglaubigte Um- stände vorgefallen sind, welche dessen An- wesenheit in seiner Familie unumgänglich nöthig machen;
- 5) wenn das Gesinde durch Heirath oder auf andere Art vortheilhafte Gelegenheit zur An- stellung einer eigenen Wirthschaft erhält, die es durch Fortsetzung des Dienstes versäumen würde;
- 6) wenn das Gesinde öfters verdorbene oder ungenießbare Speisen mit Wissen der Herr- schaft erhält.

F o r t s e t z u n g f o l g t.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 13. Janr. 1844.

P r e i s e.

Fruchtgattungen.

	Höchst.		Mittlere		Niedert.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Weizen .	—	—	—	—	—	—
" Roggen . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes	—	—	—	—	—	—
" Dinkel	7	—	6	40	6	30
" Dinkel	—	—	—	—	—	—
" Haber	5	15	5	12	5	6
" Gerste	10	—	9	36	—	—
" Ackerbohnen	1	12	1	10	—	—
" Welschkorn	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . .	1	24	—	—	—	—
" Linfen . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . .	—	—	52	42	—	—

Kornhausmeister, Stadtrath Bauder.

W i n n e n d e n.

Naturalien-Preise vom 28. Dec. 1843

P r e i s e.

Fruchtgattungen.

	Höchst.		Mittlere		Niedert.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Schffl. Weizen.	16	—	14	56	14	24
" Kernen . .	17	4	16	5	14	—
" Roggen . .	12	16	11	45	10	40
" Gerste . . .	10	—	—	—	—	—
" Gemischtes	12	48	11	44	11	12
" neuer Dinkel	7	50	7	28	7	—
" alter Dinkel	—	—	—	—	—	—
" neuer Haber	5	12	5	1	4	54
" alter Haber	—	—	—	—	—	—
Simri Ackerbohnen	1	20	1	16	1	12
" Welschkorn	1	20	1	16	1	12
" Erbsen . . .	1	28	1	20	1	8
" Linfen . . .	1	28	1	20	1	8
" Wicken . . .	—	—	50	45	—	42
" Einforn . .	—	—	—	—	—	—

G ü t e r - V e r k ä u f e.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen
Georg Maier's Kinder von Korb.	1/2 an 3 1/2 Brtl. 1/2 Aht. unterm Korbter Weg.	179 fl. 30. kr.	15. Januar.	1/2 baar 1/2 in 5 Zte- ler zu bezahlen.